Merkblatt



Das Regierungspräsidium Stuttgart informiert:

F

Ξ

R

E

Ν

Т

S

C

H

Ä

D

G

U

Ν

G

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und / oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach den R Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) K bei den Landratsämtern beantragen. Gewalttaten im Sinne der §§ 13-20 SGB XIV sind zum Beispiel: В • vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen, · Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen, • der sexuelle Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen Als Leistungen nach dem **SGB XIV** können u.a. gewährt werden: ⇒ ärztliche und zahnärztliche Behandlungen ⇒ psychotherapeutische Behandlungen (u.a. psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz) ⇒ laufende Entschädigungszahlungen an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern, Betreuungsunterhaltsberechtigte) ⇒ Leistungen zur Teilhabe Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XIV setzt voraus: T 1. die Gewalttat muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben, (Für Auslandstaten gelten im SGB XIV Sonderregelungen) 2. die Mithilfe bei der Aufklärung der Straftat (z.B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der T Polizei / Staatsanwaltschaft), 3. einen Antrag beim Landratsamt (siehe Seite 3). Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche/seelische Schädigung erlitten haben oder Angehörige, Hinterbliebene, oder Nahestehende des Geschädigten sein. Hinweis: Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinse oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Ansprüche nach dem SGB XIV sind ausgeschlossen, wenn das Opfer die Schädigung in vorwerfba-

rer Weise verursacht hat. Leistungen sind zu versagen, wenn es unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn der Geschädigte bei der Aufklärung

der Straftat nicht mitwirkt.

Für Auskünfte und Anträge auf Leistungen nach dem SGB XIV ist das Landratsamt, in dessen Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben, sachlich und örtlich zuständig. Ausnahme: Für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis ist das Landratsamt Böblingen zuständig.

Für die Einwohner der Stadtkreise gelten folgende Zuständigkeitsregelungen:

Stadtkreis	Zuständige Landratsämter
Baden-Baden	Rastatt
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald
Heidelberg und Mannheim	Rhein-Neckar-Kreis
Heilbronn	Heilbronn
Karlsruhe	Karlsruhe
Pforzheim	Enzkreis
Stuttgart	Böblingen
Ulm	Alb-Donau-Kreis